

Reglement für Musiktage des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen

(nachstehend genannt BMVTGOG)

vom 14. Oktober 2011

beschlossen an der Delegiertenversammlung
des BMVTGOG in Holderbank.

*Änderung genehmigt an der DV vom 12.10.2012
(in Bezug auf Parademusikreglement)*

*Änderung genehmigt an der DV vom 11.10.2013
(in Bezug auf Honorare Jugendmusik-Experten)*

*Änderung genehmigt an der DV vom 9.10.2015
(in Bezug auf Parademusikreglement & Anhang 3)*

*Änderung genehmigt an der DV vom 13.10.2017
(in Bezug auf Parademusikreglement)*

*Änderung genehmigt an der DV vom 18.10.2019
(in Bezug auf Jugendmusiktag- und Parademusikreglement)*

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

A. Administrativer Teil	Seite 3
Allgemeines	Seite 3
Pflichten der gastgebenden Vereine	Seite 3
Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine	Seite 6
B. Musikalischer Teil	Seite 6
Aufführungen und Beurteilungen	Seite 6
Schlussbestimmungen	Seite 7
 Anhang 1: Reglement für den Parademusikwettbewerb	 Seite 8
Anhang 2: Reglement für den Unterhaltungsmusik-Wettbewerb	Seite 10
Anhang 3: Honoraransätze für Jury-Mitglieder	Seite 13
Anhang 4: Merkblatt für Konzertexperten betr. Beurteilung	Seite 14
Anhang 5: Merkblatt für Parademusikexperten betr. Beurteilung	Seite 15
Anhang 6: Musterablauf für den Festakt	Seite 16

A. Administrativer Teil

I. ALLGEMEINES

Art. 1: Anzahl Musiktage

Pro Jahr können höchstens 2 Musiktage durchgeführt werden. Die Anzahl der durchzuführenden Musiktage wird durch die Delegiertenversammlung des BMVTGOG bestimmt.

Art. 2: Vergabe

Die Bewerbungen zur Durchführung eines Musiktages sind bis spätestens Ende August jeweils drei Jahre vor dem entsprechenden Musiktage dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Wahl des/r austragenden Vereins/e fällt die Delegiertenversammlung.

II. PFLICHTEN DER FESTGEBENDEN VEREINE

Art. 3: Organisationskomitee; Verbindungsperson

Die Organisation und Leitung des Musiktages im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist Sache des Vereins, welchem ein Musiktage zugeteilt wurde. Dieser ernennt ein Organisationskomitee (OK). Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson. Dieses hat beratende Funktion und überwacht die Durchführung des Musiktages. Die Verbindungsperson ist periodisch zu OK-Sitzungen frühzeitig einzuladen.

Art. 4: Einladungen

Zu einem Musiktage sind alle Verbandsvereine einzuladen. Das OK kann auch andere Vereine zur Teilnahme einladen. Die Verbandsvereine haben Vorrang für die Teilnahme. Das Einladungsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Datum des Musiktages; Konzertlokalitäten (Ort und Bezeichnung); Strecke für den Parademusikwettbewerb mit Angabe der Breite; Anmeldefrist; Infrastruktur im Konzertlokal.

Der Zeitpunkt des Versandes der Anmeldungen wird vom Vorstand festgelegt (in der Regel ab 1. September knapp 2 Jahre vor dem Fest). Vor dem Versand ist es den organisierenden Vereinen untersagt, Werbung irgendwelcher Art für den Musiktage zu machen.

Die Anzahl der teilnehmenden Vereine beträgt minimal 10 und maximal 20 pro Musiktage. Anmeldungen müssen nach deren Eingang behandelt werden. Ausnahmen kann der Vorstand des BMVTGOG in Absprache mit den organisierenden Vereinen bewilligen. Diese Regelung gilt nur, sofern 2 Musiktage im gleichen Jahr durchgeführt werden.

Art. 5: Ehrengäste

Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder des BMVTGOG sind als Ehrengäste einzuladen und am Fest als solche zu behandeln. Diesen Personen sind rechtzeitig Einladung und Festführer sowie die nötigen Gutscheine für die Verpflegung zuzustellen.

Art 6: Infrastruktur

Der organisierende Verein stellt folgende Infrastruktur zur Verfügung:

a) Konzertlokal/Besprechungszimmer

Die Konzertvorträge müssen in einem geeigneten Konzertlokal stattfinden. Von der Durchführung der Konzertvorträge in einer Kirche sollte wenn möglich abgesehen werden (akustische Probleme). Die Konzertvorträge sind durch einen Sprecher mit Fremdsprachenkenntnissen anzusagen, nicht aber zu kommentieren.

Im Konzertlokal müssen 4 Pedalpauken, 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel, 1 Beckenständer, 3 Ablagetische, 1 Xylophon, 1 Glockenspiel, Dirigentenpult, Dirigentenpodest (mit Sicherheitsvorkehrung) und Notenständer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Für Spezialinstrumente ist der Veranstalter direkt zusammen mit der Anmeldung zu kontaktieren. Der Organisator informiert die teilnehmenden Vereine mindestens 12 Wochen vor dem Musiktage über die Perkussionsinstrumente (inkl. Typen-Bezeichnung). Während der Musiktage ist der Einsatz einer

Fachperson für Perkussionsinstrumente auf der Konzertbühne wünschenswert. Für die musikalischen Experten ist ein stabiles, nicht knirschendes Podium für 2-3 Experten zu erstellen.

Weiter müssen im Konzertlokal technische Geräte für eine qualitativ gute Aufnahme der musikalischen Vorträge zur Verfügung stehen. Die Organisation der Fachpersonen zur Bedienung der Geräte ist Sache des OK's.

In unmittelbarer Nähe zum Konzertlokal sind zwei ruhige (ohne Aussenlärm), für Gesprächsaufnahmen geeignete Besprechungszimmer für die Expertengespräche zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffung und Bedienung der technischen Geräte für die Aufnahme der Expertengespräche ist Sache des OK's. Im Besprechungszimmer muss Platz für alle Musikanten zur Verfügung stehen.

b) Einspiellokale

Zum Einspielen sind zwei Probelokale zur Verfügung zu stellen, wobei für jeden Verein unmittelbar vor dem Konzert eine Einspielzeit von 20-30 Minuten eingeräumt werden muss. In den Einspiellokalen sind genügend Notenständer zur Verfügung zu stellen.

c) Instrumentendepots

Das OK hat geeignete Instrumentendepots zur Verfügung zu stellen, die in unmittelbarer Nähe des Konzert- und Probelokals zu liegen haben.

d) Strasse für Parademusikwettbewerb

Für den Parademusikwettbewerb soll eine möglichst gerade, ebene und breite Strasse von mindestens 200 m Länge zur Verfügung stehen. Die Strassenbreite sollte möglichst gross sein (mind. jedoch 6 m). Die Marschrichtung soll nicht gegen die Sonne und die Strecke nicht ansteigend sein. Für die Ansage ist entlang der Parademusikstrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren. Der Anfang der Parademusikstrecke ist durch einen weissen Querstrich zu kennzeichnen.

e) Festzelt

Es ist ein Festzelt zu erstellen, sofern nicht eine geeignete Festhalle zur Verfügung steht. Im Festzelt beziehungsweise in der Festhalle ist eine Fahnenburg einzurichten. Die Bühne muss eine Grösse von mind. 100m² ausweisen. Es ist eine gut funktionierende Lautsprecheranlage sowie ein Rednerpult zur Verfügung zu stellen. Folgende Perkussionsinstrumente stehen in der Festhalle/Festzelt zur Verfügung: 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel. Weitere Instrumente nach Absprache.

Das Konzertlokal, die Probelokalitäten, die Besprechungszimmer sowie die Parademusikstrecke und gegebenenfalls die Festhalle sind durch die zugeteilte Verbindungsperson und ein weiteres Mitglied des Vorstandes des BMVTGOG rechtzeitig inspizieren zu lassen.

Art. 7: Festrechnung

Die Musiktage gehen ausschliesslich auf Rechnung des organisierenden Vereins. Folgende Kosten gehen zu Lasten des OK: Verpflegung Ehrengäste und Experten, Allfällige Übernachtungen der Experten, Ehrentrunk und Ansteckschmuck für Veteranenehrung, Kosten für Lautsprecheranlagen (inkl. Parademusikstrecke), Kosten für CD-Aufnahmen von Wettspiel und Expertengespräch, Ansteckschilder für Ehrengäste, Getränke für Empfang der Vereine, Jugendmusiken und Ehrengäste, Miete von Perkussionsmaterial. Kosten für Auszeichnungen der Veteranen (Urkunden/Abzeichen) gehen zu Lasten des SOBv.

Art. 8: Kosten für die Beurteilung der Vorträge

Der Vorstand des BMVTGOG legt die Entschädigungen für die Experten fest. Die Auszahlung der Experten erfolgt direkt durch den Vertreter des BMVTGOG. Als Basis gelten die Jury-Honoraransätze des Schweizerischen Blasmusikverbandes.

Art. 9: Eintrittspreise, Festkartenpreis, Expertenbeitrag

Festkartenpreis:	Wird jeweils an der Delegiertenversammlung des BMVTGOG festgesetzt.
Eintritt für Konzertlokal:	Alle musikalischen Beiträge der Verbandsvereine müssen kostenlos besucht werden dürfen.
Expertenbeitrag:	Wird jeweils an der Delegiertenversammlung des BMVTGOG festgesetzt und vom Verband eingezogen.

Im Festkartenpreis inbegriffen sind ein Festführer, eine Hauptmahlzeit, ein Getränk (Bier oder Mineral), ein Dessert (ohne Kaffee). Der Festkartenpreis wird vom durchführenden Verein eingezogen und geht zu seinen Gunsten.

Für die am Musiktag teilnehmenden Musikanten und die zu ehrenden Veteranen sind die entsprechende Anzahl Festkarten zu lösen

Art. 10: Festführer

Das OK hat einen Festführer zu erstellen. Im Festführer muss das musikalische Programm gut ersichtlich sein. Der musikalische Teil des Festführers hat folgende Angaben zu enthalten:

- Programmübersicht
- Spielplan
 - Name des Vereins
 - Name des Dirigenten
 - Konzert-/Parademusikstück mit Komponist
 - Zeiten und Orte der Aufführungen
- Namen der Experten
- Zu ehrende Veteranen
- Ehrengäste
- Situationsplan

Der Spielplan (Gut zum Druck) ist vor der Drucklegung spätestens 8 Wochen vor dem Musiktag an den Ressortchef Musiktage des BMVTGOG zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verband meldet bis Ende März dem OK für den Festführer seine Ehrenmitglieder, Veteranen und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Art. 11: Verpflegung

Der organisierende Verein hat die Pflicht, allen Musikanten ein Mittagessen inklusiv Getränk abzugeben. Für die Vereine sind die nötigen Tische zu reservieren und zu beschriften. Das Bankett ist so zu organisieren, dass die Musikanten möglichst rasch verpflegt werden können. Die Mittags-Verpflegung der Experten sowie der Ehrengäste geht Lasten des organisierenden Vereins.

Art. 12: Ehrungen für 25/35/50/60 Aktivjahre

Die Ehrung von Musikanten mit 25/35/50/60 Aktivjahren soll ein feierlicher Höhepunkt des Musiktages sein. Die Begrüssungsansprache des Vertreters des OK's und die Ansprache des Vertreters des Vorstandes des BMVTGOG sollen kurz gehalten werden. Der organisierende Verein stellt die nötige Anzahl Ehrendamen.

Die Ehrung von Musikanten mit 25/35/50/60 Aktivjahren im Festakt ist rechtzeitig mit dem Vertreter des SOBV, welcher diese vornimmt, zu besprechen.

Der Einzug und der Auszug der Fähnriche und der Veteranen in/aus dem Festzelt muss in geordnetem Rahmen ablaufen. Im Festzelt ist für den Einzug ein genug breiter Gang zwischen den Tischreihen vorzusehen. Der Ablauf des Festaktes wird durch einen Speaker des OK begleitet.

Art. 13: Versicherungen

Das OK hat zur Abdeckung von Schadenereignissen entsprechende Haftpflicht-, Unfall- und evtl. Diebstahlversicherungen abzuschliessen. Der BMVTGOG haftet weder für Personen-, Sach-, Vermögens- oder Veruntreuungsschadenereignisse vor, während und nach dem Musiktag.

Art. 14: Bewilligungen

Der Anlass ist der SUIZA zu melden, welche die entsprechenden Bewilligungen für die musikalischen Aufführungen erteilt (Festführer einsenden). Die übrigen Bewilligungen (Tombola, Wirtschaftsbewilligung usw.) sind rechtzeitig vom zuständigen Bezirks- oder Kantonsamt einzuholen. Bei Strassensperrungen, Umleitungen etc. ist je nach dem Eigentumsverhältnis die Zustimmung des Gemeinderates oder der Kant. Verkehrspolizei, einzuholen.

Art. 15: Lunapark

Ein Lunapark oder Ähnliches ist nur gestattet, wenn dadurch die musikalischen Aufführungen nicht gestört werden.

III. PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE**Art. 16: Verpflichtung bei Anmeldung**

Wer sich zur Teilnahme anmeldet, ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des eigentlichen Musiktages (Festkonzert, Parademusikwettbewerb, Festakt) mitzumachen. Ausnahmen werden vom Vorstand des BMVTGOG zusammen mit dem OK bewilligt. Mit der definitiven Anmeldung ist eine Anzahlung von 25 % des Festkartenpreises zu bezahlen, welche bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet wird.

Bei einem Rückzug der Anmeldung später als zwei Monate vor dem Musiktag wird dem Verein 75 % des Festkartenpreises in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17: Einreichen der Unterlagen

Die teilnehmenden Vereine haben dem OK mindestens acht Wochen vor dem Fest je eine Partitur des/r Konzertstücke/s und drei Direktionsstimmen des Marsches einzureichen. Die Takte müssen nicht nummeriert sein. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Beurteilung.

Bei Anmeldung eines Vereins mit Evolutionen oder anderer choreographischer Gestaltung am Parademusikwettbewerb ist zusätzlich ein Ablauf der Demonstration in drei Exemplaren einzureichen. Ebenfalls ist eine Liste mit Nennung der mindestens drei Figuren aus dem Juryreglement des SBV Art. 4.4.14 einzureichen.

Kopien von Partituren oder Direktionsstimmen sind erlaubt. Diese müssen aber gut leserlich und sauber gebunden abgegeben werden.

Das OK ist für die Beschaffung dieser Unterlagen verantwortlich und leitet diese spätestens sechs Wochen vor dem Anlass an die Experten weiter.

Art. 18: Weitere Pflichten

Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Für Aktive, welche gleichentags mit mehreren Vereinen antreten, ist nur eine Festkarte zu lösen. Die beteiligten Vereine müssen sich absprechen. Ein Nachbezug von Festkarten am Fest selber muss durch das OK gewährleistet werden. Eine Rückgabe von zuviel bezogenen Festkarten ist nicht möglich.

Für alle teilnehmenden Vereine ist diese Verordnung verbindlich. Den Anordnungen des Vorstandes des BMVTGOG und des Organisationskomitees ist Folge zu leisten.

Art. 19: Gastvereine

Am Regionalmusiktag können auch Gastvereine teilnehmen. Die Gastvereine haben die gleichen Bedingungen bezüglich Kosten und Organisation zu erfüllen wie die Verbandsmitglieder (insbesondere auch die Expertenkosten an den Verband).

B. Musikalischer Teil**IV. AUFFÜHRUNGEN UND BEURTEILUNGEN****Art. 20: Aufführungen**

Jeder Verein muss im Konzertlokal oder in der Festhalle ein Selbstwahlstück oder eine 20-minütige Darbietung vortragen. Auf der Parademusikstrecke ist eine Vorführung mit oder ohne Evolutionen erlaubt.

Auf der Konzertbühne ist das Einspielen während einer Minute erlaubt.

Der Parademusikwettbewerb darf die Wettspiele im Konzertlokal nicht stören.

In sämtlichen Sparten soll auch ausserhalb eines Wettbewerbes (ohne Experten) aufgetreten werden können.

Über die Durchführung von Unterhaltungskonzerten im Festzelt/Festhalle sowie eine Gesamtchor-aufführung, entscheidet das OK.

Art. 21: Beurteilung der Konzertvorträge

Unmittelbar nach Beendigung des Konzertvortrages findet eine mündliche Berichterstattung durch die Experten an den Dirigenten sowie Vereinsmitglieder statt. Dafür sind zwei Besprechungszimmer bereitzustellen. Der Konzertvortrag und das Gespräch werden durch vom OK zu bestimmende Mitglieder auf einen Tonträger aufgezeichnet. Der Tonträger, die Partituren sowie die Notenbewertungsblätter des Parademusikwettbewerbes werden den Vereinen am Festakt ausgehändigt. Die erforderlichen Aufnahmegeräte werden vom OK besorgt und bedient. Einkauf und Vorbereitung der Tonträger erfolgt ebenfalls durch das OK.

Art. 22: Parademusikwettbewerb

Für die Bereitstellung der Vereine am Start ist zwecks Einhaltung des Spielplans vom OK ein Funktionär zu stellen. Überschneidungen mit den Konzertvorträgen müssen vermieden werden. Ein Gremium paritätisch bestehend aus Mitgliedern des OK und der Verbandsleitung des BMVTGOG entscheiden über die Durchführung der Parademusik bei schlechtem Wetter. Alternativ kann das Gremium die Parademusikvorträge stehend im Festzelt ansetzen, wobei hier keine Beurteilung erfolgt.

Art. 23: Beurteilung der Parademusik

Bei der traditionellen Parademusik beurteilen zwei Experten an verschiedenen Standorten die musikalische Leistung. Die Experten bewerten einzeln die Vereine mit Noten und Bemerkungen zu den einzelnen Faktoren auf je einem Bewertungsblatt.

Ein militärischer Experte beurteilt die militärischen Faktoren auf einem separaten Bewertungsblatt. Bei der Parademusik mit Evolutionen werden für den militärischen Bereich zwei Experten und für den musikalischen ein Experte eingesetzt.

Die Notengebung wird schriftlich festgehalten und unmittelbar nach dem Vortrag durch den Jury-Sekretär zusammengezählt.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird laufend dem Publikum bekannt gegeben. Für das Erstellen der Rangliste ist ein Rechnungsbüro erforderlich, welches von einem versierten Administrator betreut werden muss. Dieser ist verantwortlich für die korrekte Übertragung der erreichten Punktzahl, der Erstellung und Vervielfältigung der Rangliste.

Art. 24: Experten

Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt die Experten für Konzert-, Parademusik- und Jugendmusikvorträge. Es werden drei Experten für die Konzertvorträge, drei Experten für den Parademusikwettbewerb und drei Experten für die Jugendmusikantentreffen eingesetzt.

Vor Beginn des Musiktages sowie des Jugendmusikantentreffens ist eine Jury-Sitzung durchzuführen, welche von einem Mitglied des Vorstandes des BMVTGOG geleitet wird. Die zuständigen Funktionäre des durchführenden Vereins werden ebenfalls zu dieser Sitzung eingeladen. Die Einladung ist Sache des OK.

V. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt für die Vorbereitung und Durchführung der Musiktage 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

BLASMUSIKVERBAND THAL-GÄU-OLTEN-GÖSGEN NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident
Christoph Egger

Der Ressortchef Musiktage
Markus Koch

ANHÄNGE

Anhänge 1-6 haben verbindlichen Charakter

Anhang 1: Reglement für den Parademusikwettbewerb

Anhang 2: Reglement für den Unterhaltungsmusik-Wettbewerb

Anhang 3: Honoraransätze für Jury-Mitglieder

Anhang 4: Merkblatt für Konzertexperten betr. Beurteilung

Anhang 5: Merkblatt für Parademusikexperten betr. Beurteilung

Anhang 6: Musterablauf für den Festakt

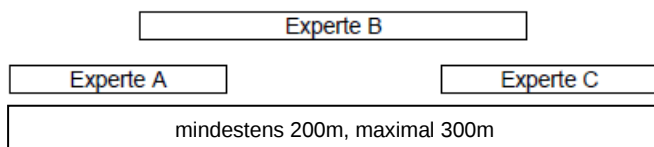
ANHANG 1:

PARADEMUSIK-REGLEMENT

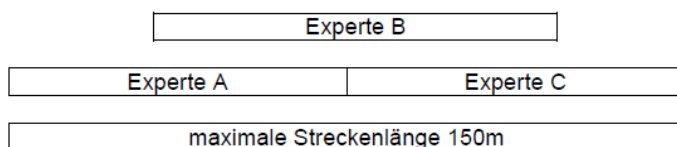
(verbindlich)

- Art. 1 Anlässlich des alljährlichen Musiktages findet ein Parademusikwettbewerb statt, an dem jede Sektion nach Möglichkeit teilzunehmen hat. Die Vereine haben zwei Möglichkeiten:
- Teilnahme an der traditionellen Parademusik
 - Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen
- Art. 2 Die Rangierung erfolgt getrennt nach traditioneller Parademusik und Parademusik mit Evolutionen.
- Art. 3 Das Mitmarschieren von Ehrendamen, Trachtenfrauen und Majoretten ist erlaubt und wird nicht bewertet.
- Art. 4 Dem OK der durchführenden Sektion ist ein Marsch für die traditionelle Parademusik zu melden. Es gibt keine Vorgaben zur Herkunft des Komponisten. Diese Regelung gilt auch für die Parademusik mit Evolutionen.
- Art. 5 Der Verbandsvorstand bestimmt drei Experten, die die musikalische und militärische Leistung beurteilen.
- Art. 6 Die Vereine müssen mindestens 200 Meter, maximal aber 300 Meter marschieren. In dieser Distanz müssen der Spielwechsel (gemäss Art. 8) sowie die Schlussphase (gemäss Art. 9) umfasst sein. Bei der Parademusik mit Evolutionen beträgt die Strecke maximal 150 Meter.
- Art. 7 Das Musikcorps stellt sich auf, sobald der vorangehende Verein abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.
- Art. 8 Zum Abmarsch kommandiert der Leiter optisch oder akustisch:
Tambourbeginn! - (mit) Tambour(en)! - Vorwärts! - Marsch!
oder: Spielbeginn! - (mit) Spiel! - Vorwärts! - Marsch!
- Nach 2 x 8 Takten Trommelmarsch, erfolgt auf Takt 9 das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch, und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.
- Art. 9 Nach dem Spiel-Ende folgen mindestens 2 x 8 Takte Trommelmarsch. Anschliessend erfolgt auf das entsprechende Zeichen des Leiters auf den 5. Takt das Anhalten. Der Spielwechsel und das Anhalten werden bewertet. Der Experte gibt ein Zeichen, ab dem sich das Corps auflösen darf.
- Art. 10 Die Parademusikvorträge werden nach den entsprechenden Merkblättern für Experten beurteilt.

- Art. 11 Die einzelnen Experten des Juryteams bewerten bei der traditionellen Parademusik folgende Streckenabschnitte:



und bei der Parademusik mit Evolutionen folgende Streckenabschnitte:



- Art. 12 Vereine, die Evolutionen vorführen, bereiten nur ein Paradestück vor, das auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt werden kann. Das Paradestück darf höchstens 10 Minuten dauern. Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Aufstellung und Meldung erfolgen wie bei der traditionellen Parademusik. Die Anzahl der Kolonnen beim Abmarsch und bei der Schlussphase kann unterschiedlich sein. Es müssen aber mindestens deren zwei sein. Der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt. Die Evolution muss jedoch mindestens drei verschiedene Figuren gemäss Juryreglement des SBV Art. 4.4.14 enthalten.
- Art. 13 Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt. Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit im Minimum 50 Punkte und im Maximum 100 Punkte.
- Art. 14 Die Bedeutung der Punktzahlen ist:
 90 – 100 Punkte: sehr gute Leistung
 80 – 89 Punkte: gute Leistung
 70 – 79 Punkte: ziemlich gute Leistung
 60 – 69 Punkte: genügende Leistung
 50 – 59 Punkte: ungenügende Leistung
- Art. 15 Jeder Experte gibt seine eigene Note. Die Bewertungsformulare sind unmittelbar nach einer kurzen Beratung in drei Exemplaren zu erstellen. Ein Exemplar kommt ins Rechnungsbüro, ein Exemplar bekommt der Verein und ein Exemplar kommt ins Archiv des Verbands.
- Art.16 Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach dem Vorbeimarsch des nächsten Vereins durch den Lautsprecher bekannt gegeben.
- Art.17 Die Rangliste des Parademusikwettbewerbs (Ränge 1-3) wird im Rahmen des Festaktes bekannt gegeben und mit den Bewertungsblättern und Direktionsstimmen den Vereinen übergeben.

ANHANG 2:

REGLEMENT FÜR U-MUSIK-SHOW-WETTBEWERB (verbindlich)

Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Regionalmusiktages des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen **kann** der jeweilige Veranstalter des Regionalmusiktages einen Unterhaltungswettbewerb durchführen.

Der Wettbewerb wird nur durchgeführt, wenn sich mindestens 4 Musikvereine zur Teilnahme angemeldet haben. Die möglichen Beurteilungsformen (Fachjury, Publikumsjury) werden vom durchführenden Verein festgelegt und in der Ausschreibung (Anmeldung) den Vereinen mitgeteilt.

Kosten Expertisen / Kosten Preisgelder und Auszeichnungen

Die Kosten der Experten, sowie Jury-Auswertungen übernimmt der Verband. Die Kosten der Preisgelder und Auszeichnungen übernimmt der jeweilige Veranstalter.

1. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Blasmusikvereine des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen. Der durchführende Musikverein ist berechtigt, weitere Blasmusikvereine zum Wettbewerb zuzulassen. Er berücksichtigt dabei die ausgewogene Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt mittels eines vom Veranstalter zu diesem Zweck versandten Anmeldeformulars. Der Veranstalter bestimmt die Anmeldefrist.
- 2.2 Die Anmeldung beinhaltet die genauen Angaben über Namen, Ort, Dirigent und Präsident des angemeldeten Vereins.
- 2.3 Die teilnehmenden Vereine haben die Partituren und Direktionsstimmen sowie Name, Gattung, Komponist und Arrangeur der vorzutragenden Konzertstücke und deren Reihenfolge im Wettbewerbsvortrag auf dem vom Veranstalter bei der Anmeldung zugestellten Formular einzutragen.
Das Formular ist spätestens einen Monat vor dem Wettbewerb an die vom Veranstalter in der Anmeldung bezeichneten Stelle zu senden. Die Partituren und Direktionsstimmen sind taktweise durchzunummerieren.
- 2.4 Es wird kein Startgeld erhoben.

3. Wettbewerbsaufgabe

Jeder Verein gibt ein Showkonzert. Die Show ist nach Möglichkeit nur durch die Leute des eigenen Vereins zu gestalten.

Die Gesamtdauer dieses Konzertes darf inklusive Showeinlage und allfälliger zusätzlicher Moderation des Vereins 20 Minuten nicht überschreiten.

4. Leitfaden Bewertung

I. Fachjury-Preis

Fachjury

Die Fachjury besteht aus 2 Experten, welche sowohl das Musikalische, wie auch die Show, nach folgenden Kriterien begutachten:

Kriterium	Minimale Punktzahl	Maximale Punktzahl
Stimmung und Intonation	5	10
Rhythmik	5	10
Dynamik und Klangausgleich	5	10
Tonkultur	5	10
Technik und Artikulation	5	10
Interpretation	5	10
Originalität / Eigenleistung	5	10
Perfektion der Showelemente	5	10
Abstimmung/Zusammenspiel Musik und Show	5	10
Unterhaltungswert des Konzertvortrages/Gesamteindruck	5	10
TOTAL	50	100

Zusammenzug der Fachjury-Bewertung

Pro Verein werden die erzielten Punktzahlen der beiden Experten zusammengezählt.

Dieses ergibt das Punktetotal der Fachjury zwischen 100 und 200 Punkten.

Anhand der höchsterzielten Punktzahl wird der Fachjury-Preis vergeben. Eine weitere Rangierung wird nicht veröffentlicht.

II. Publikums-Preis

Publikumsjury

Jeder teilnehmende Verein hat vor dem Wettbewerb die Möglichkeit mit 10 „Wild-Cards“ (Bewertungs-Blatt) seine Publikumsjury zu bestimmen. Das Bewertungs-Blatt wird vor dem Wettbewerb an die anwesende Zuhörerschaft verteilt.

Jedes auserwählte Mitglied der Publikumsjury vergibt unter Berücksichtigung des allgemeinen musikalischen und unterhaltenden Gesamteindruckes folgende Bewertung:

Beispiel:

bei 5 teilnehmenden Vereinen kann folgende Bewertung pro Jury-Mitglied abgegeben werden:

Rang 1	Verein C	5 Punkte
Rang 2	Verein A	4 Punkte
Rang 3	Verein B	3 Punkte
Rang 4	Verein E	2 Punkte
Rang 5	Verein D	1 Punkt

Bei 5 teilnehmenden Vereinen wären somit 50 Jury-Mitglieder für die Rangierung zuständig, bei 4 teilnehmenden Vereinen wären das 40 Jury-Mitglieder. Anhand der höchsterzielten Punktzahl wird der Publikums-Preis vergeben. Eine weitere Rangierung wird nicht veröffentlicht.

5. Preisgelder und Auszeichnungen

Preisgelder, Auszeichnungen und allfällige Unkostenbeiträge sind Sache des durchführenden Vereins.

6. Schlussbestimmungen

Jeder teilnehmende Verein anerkennt mit seiner Anmeldung die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Blasmusikverband kann Vereine, welche sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglements und die Anweisungen halten, jederzeit vom Wettbewerb ausschliessen.

ANHANG 3:

HONORARANSÄTZE

(verbindlich)

Honoraransätze für die Jury (Regionalmusiktage und Jugendmusiktage)

Die Entschädigungen für die Jury wurden vom Zentralkomitee wie folgt festgelegt:

Taggeld (Einsatz bis 5 Stunden Präsenzzeit) (max. 2 Stunden für Verpflegung wird nicht verrechnet)	Fr.	400.—
Für jede weitere Stunde	Fr.	100.—
Jury-Sitzung am Vortag (falls nötig)	Fr.	200.—

Honorare militärische Experten

Honorar Militärischer Experte bei Parademusik	Fr.	100.—
---	-----	-------

Spesenansätze für alle Experten

Fahrtspesen	Fr.	0.50 pro km
-------------	-----	-------------

Honoraransätze und Fahrtspesen gehen zu Lasten des Verbandes.

Unterkunft und Verpflegung der Experten gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.

ANHANG 4:

MERKBLATT FÜR KONZERTEXPERTEN BETR. BEURTEILUNG

(verbindlich)

HINWEISE FÜR KONZERTEXPERTEN

ZUR BEURTEILUNG UND BESPRECHUNG DER VORTRÄGE AN DEN MUSIKTAGEN DES BMVTGOG

Die Besprechung erfolgt unmittelbar nach dem Vortrag und wird auf einen Tonträger aufgenommen. Bei dieser Besprechung sind der Dirigent, der Präsident, der Vorsitzende der Musikkommission sowie auf Wunsch alle übrigen Mitglieder des jeweiligen Vereins anwesend.

Die Besprechung muss sich unbedingt in folgendem Rahmen bewegen:

1. Auswahl des Musikstückes

Eignung der gewählten Komposition für die vorhandene Besetzung und die Leistungsfähigkeit des Korps.

Bitte beachten: Die Vereine sind in der Auswahl der Konzertstücke grundsätzlich frei. Es steht ihnen also auch offen, Unterhaltungsliteratur vorzutragen. Bitte nehmen Sie diese Vorträge ebenso ernst wie die Aufführungen konzertanter Kompositionen und besprechen Sie diese ebenso seriös.

2. Allgemeiner Eindruck

Globale Wertung; grundsätzliche Mängel oder Qualitäten der Faktoren

1. Stimmung und Intonation
2. Rhythmik und Metrum
3. Dynamik und Klangausgleich
4. Tonkultur, Technik und Artikulation
5. Musikalischer Ausdruck
6. Interpretation

3. Durchsicht der Direktionsstimme oder Partitur

Besprechen Sie die vorgekommenen Fehler mit genauen Taktangaben; erwähnen Sie auch die gut gelungenen Teile. Wo es Ihnen angebracht erscheint, schlagen Sie Wege zur Verbesserung vor. Drücken Sie sich so klar und genau wie möglich aus und vermeiden Sie sowohl Anbiederungen wie auch unverhältnismässige Strenge. Die Vereine sind dankbar für eine konstruktive Kritik!

4. Möglichkeit zur Fragestellung an den Experten

Geben Sie nach Beendigung Ihres Berichts den anwesenden Vereinsfunktionären Gelegenheit zur Rückfrage oder zum Anbringen von Bemerkungen.

Bitte halten Sie sich unbedingt an diesen Besprechungsablauf. Vermeiden Sie ausschliessliche Besprechungen der Bewertungsfaktoren oder der Direktionsstimme und unsystematische Vorgehensweisen. Die Vereine sind dankbar für eine klar strukturierte Besprechung!

ANHANG 5:

MERKBLATT FÜR PARADEMUSIKEXPERTEN BETR. BEURTEILUNG

(verbindlich)

1. Die Parademusik findet in Form eines Wettbewerbs der teilnehmenden Vereine statt.
2. Anlässlich des Expertengesprächs mit einem Verbandsvorstandsmitglied und dem Vertreter der durchführenden Sektion am Festtag, wird die Handhabung der benötigten Formulare erklärt und diese durch den Vertreter des durchführenden Vereins bereitgestellt.
3. Es werden keine CD-Aufnahmen hergestellt.
4. Es finden keine Expertengespräche über die Parademusik statt.
5. Die Experten beurteilen jede Sektion gemäss den vorgegebenen Formularen des BMVTGOG. Bemerkungen in den Partituren oder Direktionsstimmen sind erwünscht.
6. Nach jedem Parademusikvortrag nimmt der Expertenbetreuer die 3 Formulare der Experten entgegen und errechnet die Gesamtpunktzahl des konkurrierenden Vereins. Die erreichte Punktzahl wird jeweils nach dem nächsten Verein über Lautsprecher bekannt gegeben.
7. Anlässlich des Festakts in der Festhalle werden die drei ersten Ränge bekannt gegeben und eine vollständige Rangliste mit den Partituren den Vereinen abgegeben.

ANHANG 6:

MUSTERABLAUF FÜR DEN FESTAKT

1.1 Ablauf

Der Verbandsvorstand organisiert zusammen mit dem OK den genauen Ablauf der Veteranenehrung und teilt diesen vorgängig dem Vertreter des SOBV und der den Festakt umrahmenden Verein schriftlich mit. Ein Muster für den Ablauf befindet sich im Anhang!

1.2 Veteranenehrung

Eine Veteranenehrung wird an allen Festtagen durchgeführt.

1.2.1 Verantwortlicher Ehrungen

Ein Vertreter des SOBV nimmt die Veteranenehrung vor und überbringt Grussworte des SOBV.

1.2.2 Veteranen mit 25 Jahren

Sie erhalten eine Medaille und bekommen ihren Musiker-Pass zurück.

1.2.3 Veteranen mit 35 Jahren

Sie erhalten „nur“ eine Ehrung. Sie bekommen die Medaille und ihren Musiker-Pass an der DV des SOBV.

1.2.4 Veteranen mit 50 Jahren

Sie erhalten „nur“ eine Ehrung. Sie bekommen die Medaille und ihren Musiker-Pass an der DV des SOBV.

1.2.5 CISM-Veteranen

Sie erhalten eine Urkunde. Sie bekommen ihren Musiker-Pass an der DV des SOBV.

1.2.6 Ehrentrunk

Das OK organisiert den Ehrentrunk, der den neuen Veteranen während der Veteranenehrung verabreicht wird.

1.2.7 Ehrendamen

Das OK stellt mindestens 4 Ehrendamen für den Empfang und den Festakt mit der Veteranenehrung.

1.2.8 Mithilfe des Veteranenobmanns des Verbandes

Der Veteranenobmann des Verbandes oder ein von ihm bestimmten Stellvertreter ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abgabe der Medaillen, Urkunden und Musiker-Pässe und hilft bei der Veteranenehrung mit.

1.2.9 Medaillen und Urkunden

Der Verband organisiert die Medaillen, Urkunden und Musiker-Pässe. Diese kommen vom Veteranenobmann des SOBV an den Veteranenobmann im Verband. Der Veteranenobmann des Verbandes ist besorgt, dass die Musiker-Pässe und Auszeichnungen an den richtigen Festort gelangen.

1.2.10 Musiker-Pässe von den zu ehrenden Veteranen

Musiker-Pässe werden vorgängig (im Frühjahr) vom Veteranenobmann des Verbandes eingezogen und an den Veteranenobmann des SOBV eingeschickt.

1.3 Siegerehrungen Parademusikwettbewerb und Jugendmusikwettbewerb

Die Siegerehrung organisiert das OK. Ein Vertreter des Verbandes erwähnt an der Siegerehrung jeweils nur die ersten 3 Plätze.

Musterablauf für einen Festakt

Der Speaker ruft die Veteranen und Fähnriche auf, sich auf eine bestimmte Zeit vor das Festzelt zu begeben. Dazu gesellt sich der Verbandspräsident sowie der Vertreter des SOBV. Vor dem Festzelt hilft der Verbandspräsident mit, die Medaillen an die angehenden Veteranen entsprechend zu verteilen. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Ansteckblumen durch die Ehrendamen an den Kragen des Uniformenkittels angeheftet.

In der Zwischenzeit wird auf der Bühne Platz gemacht. (Vielleicht nicht gleich den grössten Verein spielen lassen. Platzprobleme). Es werden entsprechend Stühle aufgestellt – sicher für die Veteranen mit 60 jähriger Mitgliedschaft, ev. auch für diejenigen mit 50 Jahren. (Ermessens- und Platzfrage).

Der für den Ablauf Verantwortliche gibt das Zeichen zum Einmarsch.

Der auf der Bühne platzierte Verein spielt einen Marsch.

Einmarschiert wird wie folgt: Standartenträger, Ehrendamen, Verbandspräsident und SOBV-Vertreter. Weiter folgen die Fähnriche und die zu ehrenden Veteranen.

Auf der Bühne wie folgt aufstellen: Verbandsstandarte/n vorne beim Rednerpult aber so, dass man den Redner noch sieht. Vereinsfähnriche hinter der Musik. Veteranen vorne entsprechend der Ehrung sitzend oder stehend, so dass man sie sieht.

Der Speaker bittet den OK-Präsidenten seine Rede zu halten.

Nach einem Musikstück begrüsst der Speaker oder der OK-Präsident den Verbandspräsidenten und fordert ihn auf, seine Ansprache zu halten. Der Verbandspräsident seinerseits fordert nach seiner Rede den SOBV-Vertreter auf zur Durchführung der Veteranenehrung.

Nach der Ehrung dankt der Verbandspräsident sofort dem SOBV-Vertreter und übergibt ihm ein Präsent.

In der Zwischenzeit erhalten die Veteranen von den Ehrendamen ein Glas Wein.

Diverse Musikstücke folgen. Gleichzeitig wird der SOBV-Vertreter den Veteranen gratulieren, danach der Verbandspräsident. Bei CISM-Veteranen (60 Jahre) verzögert sich die ganze Ehrung etwas.

Nach den Gratulationen spielt der Verein auf der Bühne zum Auszug der Veteranen (werden meistens abgeholt). Danach marschieren die Standartenträger, die Ehrendamen, der Verbandspräsident, der SOBV-Vertreter und die Fähnriche aus.

Schlussmarsch